

Satzung

des Angelsportvereins
Eschenstruth 1986 e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Angelsportverein Eschenstruth 1986 e.V. ist eine Vereinigung von Sportfischern und Mitglied im Verband Deutscher Sportfischer e.V.

Der Sportfischerverband ist Mitglied der Confederation Internationale de la Peche Sportive, der International Casting Federation,

des Deutschen Sportbundes, der Vereinigung deutscher Gewässerschutz und des Deutschen Naturschutzrings.

Der Angelsportverein Eschenstruth 1986 e.V. hat seinen Sitz in Helsa und erwirkt seine Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes zu Kassel.

§2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§3 Zweck des Vereins

Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter der Berücksichtigung des Artenschutzprogrammes des VDSF.

Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes.

Aufgaben des Vereins

Er fördert die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“.

Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder.

Kauf, Pacht und Erhaltung von Gewässern, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen, sowie Booten und dazu gehörigen Anlagen.

Er berät die Mitglieder in Fragen der Angelfischerei, des Natur- und Tierschutzes und führt Schulungsmaßnahmen durch.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Helsa.

Das Vermögen des Vereins darf in diesem Fall ausschließlich für Landschaftsschutz oder Naturschutz verwendet werden.

§5 Mitgliedschaft-Aufnahme

Aktives Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Sportfischer sein oder werden, der sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen und nicht aus einem zum Verband gehörenden Verein ausgeschlossen worden ist, es sei denn, dass der Verein, der ausgeschlossen hat, mit der Aufnahme in den neuen Verein einverstanden ist.

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorsitzenden. Die Aufnahme erfolgt durch Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung. Die Mitgliedschaft wird nach Verpflichtung des Antragstellers auf diese Satzung und die Satzung des Verbandes und mit der Aushändigung des Sportfischerpasses wirksam. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung brauchen nicht angegeben zu werden.

Minderjährige bedürfen für die Aufnahme der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Fördernde Mitglieder können in gleicher Weise aufgenommen werden. Sie sind von der Fischwaid ausgeschlossen.

§6 Verbandsangehörigkeit

Für die Dauer seiner Mitgliedschaft gehört jedes Mitglied mittelbar auch dem Verband an und genießt durch seinen Verein den Schutz desselben in allen die Sportfischerei betreffenden Angelegenheiten.

§7 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluß unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an ein Vorstandsmitglied erfolgen.

§8 Ausschluß

der Ausschluß eines Mitgliedes muss erfolgen, wenn es:

1. Ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nacherfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat.
2. sich durch Fischereivergehen und –Übertretungen strafbar macht oder gegen Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstößt, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche taten bewusst duldet.
3. den Bestrebungen des Verbandes oder des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen dieser schädigt.
4. die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile, z.b. durch Verkauf oder Tausch der Beute, Eigenpacht von Gewässern ohne Zustimmung des Vereins ausnutzt.

Der Ausschluß erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch den Vorstand. Er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller rechte, entbindet es aber nicht von seiner Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Schluß des laufenden Geschäftsjahres.

§9 Einspruch

Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides steht dem Ausgeschlossenen Einspruch zu, über den die nächste Hauptversammlung aufgrund des festgestellten Sachverhaltes und Anhörendes beschuldigten entscheidet. Der Ausschlussbescheid der Mitgliederversammlung kann innerhalb weiterer 14 Tage nach Zustellung in den Ländern, in denen ein Landesverband, Schieds- oder Ehrengericht besteht, angefochten werden.

§10 Aufnahmegebühr

beim Eintritt in den Verein hat das aktive Mitglied die Aufnahmegebühr zu entrichten.

§11 Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrages wird jeweils auf der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr durch Abstimmung festgesetzt. In dem Jahresbeitrag ist die Abgabe an den Verband enthalten.

Mitglieder, die ihren Grundwehrdienst oder Ersatzdienst leisten, zahlen für diese Zeit nur ihren Versicherungsschutz.

§12 Sondergebühren

Die Festsetzung von Sondergebühren für Fischereierlaubnisscheine, Benutzung der Boote und Unterkünfte sowie der sonstigen Einrichtungen des Vereins sind ebenfalls der Abstimmung der Jahreshauptversammlung vorbehalten.

§13 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen:

1. Dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und aus folgenden weiteren Mitgliedern zusammen:

- 1a. dem stellvertretenden Kassenwart
- 2a. dem Schriftführer
- 3a. dem Gewässerwart
- 4a. dem Jugendwart
- 5a. dem Sportwart

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Hauptversammlung für jeweils zwei Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt und haben auf jeder Jahreshauptversammlung zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Je zwei der Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

§14 Die Kassenführung

Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein.

Zahlungen sind durch den Kassenwart nur dann zu leisten, wenn sie vom Vorsitzenden angewiesen sind.
Die Kasse ist jährlich abzuschließen, und die Buchführung dem Vorsitzenden jährlich zur Einsichtnahme vorzulegen.
Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete. Sie alle haben die Pflicht, den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.

§15 Die Versammlungen

Die Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Weg der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.
Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.
Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§16 Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich in den ersten 3 Monaten des Jahres statt. Zu ihr ist vom Vorsitzenden oder Stellvertreter mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
Sie hat unter anderem die grundsätzliche Aufgabe, die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen, den neuen Vorstand zu wählen, die beiden Kassierer zu bestellen, den Haushaltsplan, die Beiträge und die Richtlinien für die Vereinstätigkeit im laufenden Jahr zu beraten und festzulegen.

§17 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des zwecks beim Vorsitzenden beantragt. Im übrigen gilt § 16.

§18 Stimmrecht

Stimmrecht haben nur volljährige Mitglieder.

§19 Niederschrift

Über jede Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Sie ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen, aktenmäßig zu verwahren und auf Wunsch dem Landesverbandsvorsitzenden zur Einsichtnahme und Auswertung vorzulegen.

§20 Satzungsänderung und –Auflösung

Zur Satzungsänderung oder –Auflösung bedarf es einer Hauptversammlung.
Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Ergänzung zur Satzung des ASV – Eschenstruth 1986 e.V.

Beschluß der Jahreshauptversammlung vom 21.März 1987:

- 1.) bei Aufnahme von aktiven Mitgliedern werden die fördernden Mitglieder bevorzugt
- 2.) Aktive Mitglieder, die körperlich behindert sind, sollen die Arbeitsstunden in geeigneter Form und Ihrer Behinderung entsprechend leisten.
- 3.) Der Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt 50% des Beitrages der aktiven Mitglieder.

Beschluß der Jahreshauptversammlung vom 25.Januar 1991:

- 1.) Arbeitsdienstbefreiung wird bei Jugendlichen vom 18. Lebensjahr, auf das 16. Lebensjahr zurückgesetzt.
- 2.) Es wird ein Vereinhonorenrat aus 3 Mitgliedern gewählt. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden auf die Dauer von 7 Jahren gewählt.

Beschluß der Jahreshauptversammlung vom 16.02.2008

Die Mitglieder und Nutzer des Vereinsgeländes werden ausdrücklich auf die Bestimmungen § 26 und 28 HFischG hingewiesen, wonach Jugendliche, die das 10. aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, unter Aufsicht einer volljährigen Person, die in Besitz eines Fischereischeines ist, den Fischfang mit einem Jugendfischereischein ausüben dürfen bzw. das ein Fischereischein unbeschadet von den Bestimmungen des § 26 erteilt werden kann, wenn der Antragsteller das 14. Lebensjahr vollendet hat und nachweist, daß er eine Fischereiprüfung bestanden hat.

Verstoßen Minderjährige, deren gesetzliche Vertreter oder aufsichtsführende Personen gegen die einschlägigen Bestimmungen des HFischG, so sind etwaige Schadenersatzansprüche dem Verein gegenüber ausgeschlossen. Der Verein haftet im übrigen nur im Umfang des von ihm abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrags.

Evtl. gesetzliche Schadenersatzansprüche geschädigter Privatpersonen gegenüber werden von dem Haftungsausschluß dem Verein gegenüber nicht berührt.